6 L 708/07.MZ

ProT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
Mail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
13 JAN 2008

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ebner - Berghäuser - Landzettel - Falk - Albach - Wieland - Berg, Rheinstraße 7-9, 64283 Darmstadt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertre

- in -

w e g e n Versetzung, hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 25. Oktober 2007, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wanwitz
Richterin am Verwaltungsgericht Riebel
Richterin am Verwaltungsgericht Radtke

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (6 K 760/07.MZ) gegen den Versetzungsbescheid der Antragsgegnerin vom 21. September 2007 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage 6 K 760/07.MZ gegen den Versetzungsbescheid der Antragsgegnerin vom 21. September 2007 anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Interessenabwägung geht vorliegend zu Gunsten des Antragstellers aus, da sich der angefochtene Versetzungsbescheid als rechtswidrig erweist.

Die verfügte Versetzung ist bereits deshalb rechtswidrig, weil die mit der Versetzung festgelegte Verwendung den Anspruch des Antragstellers auf die Übertragung amtsangemessener Funktionsämter verletzt. Gemäß Art. 33 Abs. 5 GG kann der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006 – 2 C 1/06 – JURIS). Der Dienstherr ist daher gehalten, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Gegen diese Verpflichtung verstößt die Antragsgegnerin mit ihrem Versetzungsbescheid vom 21. September 2007. Aus dem Versetzungsbescheid geht die neue Verwendung des Antragstellers bereits konkret hervor, sodass diese bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Versetzung

in die Prüfung mit einzubeziehen ist (vgl. dazu auch Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG, Stand August 2007, § 26 BBG Rdnr. 23a). Mit dem Versetzungsbescheid wird der Antragsteller beauftragt, die Dienstgeschäfte eines [illegible]z wahrzunehmen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass er außerhalb von Dienstposten beschäftigt wird. In zweierlei Hinsicht wird diese Verwendung des Antragstellers Art. 33 Abs. 5 GG nicht gerecht.

Wie bereits ausgeführt, hat der Antragsteller als Inhaber eines statusrechtlichen Amtes den Anspruch auf Übertragung eines Dienstpostens. Vorliegend soll der Antragsteller jedoch außerhalb von Dienstposten verwendet werden. Soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, dass zur Zeit mit A 15 bewertete Dienstposten, auf denen Ärzte aufgrund ihrer Qualifikation eingesetzt werden könnten, im Personalführungsbereich der W [illegible]st nicht zur Verfügung stünden (vgl. den Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2007 sowie den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 25. Oktober 2007), dass zum 01. September 2008, 16. April 2009, 01. November 2009, 17. November 2009 sowie 01. Oktober 2010 freiwerdende, mit A 15 bewertete Dienstposten nachbesetzt werden könnten und dass daher die Beschäftigung außerhalb von Dienstposten zeitlich begrenzt sei, rechtfertigt dies die Verwendung des Antragstellers außerhalb von Dienstposten nicht. Ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen einer Versetzung die Übertragung neuer Funktionsämter zeitlich verzögert erfolgen darf, hat das Bundesverwaltungsgericht in der oben genannten Entscheidung offen gelassen. Eine zeitliche Verzögerung scheidet jedoch jedenfalls dann aus, wenn - wie hier - kein konkreter Zeitpunkt der Übertragung eines Dienstpostens festgelegt wurde. Es bleibt völlig offen, wann der Antragsteller welchen Dienstposten erhalten soll. Der Hinweis auf die möglichen Nachbesetzungen ist ganz allgemein und umfasst zudem einen Zeitraum von fast drei Jahren. Eine solche unbestimmte zeitliche Verzögerung der Übertragung eines Dienstpostens nach einer Versetzung widerspricht dem Anspruch des Antragstellers auf die Übertragung amtsangemessener Funktionsämter.

Der Anspruch des Antragstellers aus Art. 33 Abs. 5 GG wird durch die beabsichtigte Verwendung aber auch deshalb verletzt, weil die Tätigkeit eines Musterungsarztes dem statusrechtlichen Amt eines Medizinaldirektors (A 15) nicht amtsangemessen ist. In dem vorangegangenen Verfahren 6 L 373/07.MZ hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 16. Mai 2007 (Bl. 51 ff der Gerichtsakte 6 L 373/07.MZ) selbst vorgetragen, dass die mit der Tätigkeit eines Musterungsarztes verbundenen Dienstposten üblicherweise mit der Besoldungsgruppe A 13/14 dotiert seien. Der Antragsteller soll daher für einen unbestimmten Zeitraum (siehe oben) unterwertig beschäftigt werden. Dies ist nicht zulässig.

Auch der Hinweis der Antragsgegnerin, dass vor dem Hintergrund der die Versetzung regelnden Vorschrift des § 26 BBG gewisse Einschränkungen aus dienstlichen Gründen von einem Beamten hinzunehmen seien und dass das Bundesbeamtengesetz weitaus größere Einschränkungen zulasse als die Beschäftigung außerhalb von Dienstposten, rechtfertigt die Verwendung des Antragstellers außerhalb von Dienstposten nicht. Denn auch bei einer Versetzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BBG - Versetzung in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt bei Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde - ist der materielle Anspruch des Beamten auf ein konkret funktionelles Amt, also einen Dienstposten, zu beachten. Es ist unzulässig, einem Beamten Funktionsämter vorzuenthalten (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006, a.a.O.)

Nach alledem war dem Antrag des Antragstellers mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 1 Nr. 2 GKG.